



Benutzungsvorschriften für die Kreisbäder und Saunen des Rhein-Pfalz-Kreises

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15. März 2010 folgende Änderung der Benutzungsvorschriften für die Kreisbäder und Saunen des Rhein-Pfalz-Kreises beschlossen:

1. Zweck der Benutzungsbestimmungen

- 1.1 Die Benutzungsbestimmungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und damit allen Badegästen (Bad und Sauna).
- 1.2 Die Benutzungsregeln sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede/r Besucher/in diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Benutzung der Bäder durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter/in für die Einhaltung der Benutzungsregeln mitverantwortlich.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung der Bäder und Saunen steht grundsätzlich Jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen (auch Medikamentenmissbrauch und Medikamente, die die Reaktionsfähigkeit herabsetzen).
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
- 2.2 Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- 2.3 Gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nicht ionisierender Strahlung ist die Nutzung der Solarien Minderjährigen nicht gestattet.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

- 3.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch die Bäderbetriebsleitung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- 3.2 Die Badezeit im öffentlichen Badebetrieb und in der Sauna ist innerhalb der Betriebszeit unbegrenzt. Für Sondernutzungen (z.B. durch Vereine und Gruppen, Schwimmsportveranstaltungen und dgl.) gilt die vereinbarte Nutzungszeit.

- 3.3 Die Benutzungszeiten für Kindergärten, Schulen, Vereine, Polizei, Bundesgrenzschutz oder Gruppen werden durch die Bäderbetriebsleitung festgelegt.
- 3.4 Die Bäderbetriebsleitung kann die Benutzung des Bades, der Sauna oder Teilen davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z. B. Sportveranstaltungen, Spielfesten oder Revisionsarbeiten, können die Anlage bzw. Teile der Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Zeitkarteninhaber haben an diesen Tagen eingeschränkte bzw. keine Bademöglichkeit oder können auf die anderen Kreisbäder ausweichen.
- 3.5 Bei Überfüllung sperrt die Badleitung den Zugang zum Bad oder der Sauna bzw. veranlasst Nutzungseinschränkungen.

4. Eintrittsentgelt

- 4.1 Die Eintrittsentgelte ergeben sich aus dem entsprechenden Entgeltverzeichnis. Das Eintrittsentgelt wird, wie unter Ziff. 4.2 beschrieben, innerhalb des öffentlichen Badebetriebs sofort fällig. Andere Eintrittsentgelte werden vier Wochen nach der Anforderung fällig. Eintrittskarten (gekaufte/gelöste) werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise (Einzelkarten für die Benutzung des Bades oder der Sauna) wird kein Ersatz geleistet. Bei Nachweis des Verlustes personenbezogener Zeitkarten (Quartals- und Jahreskarten) werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.
- 4.2 Die Badegäste erwerben durch Zahlung des Eintrittspreises am Kassenautomat bzw. Entwertung einer Zeitkarte das Recht zur einmaligen Benutzung des Bades oder der Sauna. Ein unentgeltlicher Einlass bei kurzer Unterbrechung des Bades ist nur mit Einwilligung des Aufsichtspersonals zulässig. Personenbezogene Zeitkarten sind nicht übertragbar.
- 4.3 Werden für Mehrfachbenutzung personenbezogene Zeitkarten ausgegeben, so anerkennen die Badegäste mit dem Erwerb der Karte diese Frist.
- 4.4 Die Badegäste erhalten beim Verschließen des Garderobenschrankes einen Schlüssel, den sie während des Bades bei sich zu behalten haben. Dieser nummerierte Schlüssel dient zum Nachweis der Zahlung des Benutzungsentgeltes.
- 4.5 Beim Verlassen des Bades erlischt die Gültigkeit der erworbenen Eintrittskarte. Zeitkarten gelten für ein Quartal bzw. Jahr ab erstmaligem Eintritt ins Bad.
- 4.6 Bei Benutzung des Kurzeittarifs, Sondertarif Einzeltageskarte, erfolgt eine Rückzahlung innerhalb der im Entgeltverzeichnis festgesetzten Frist.

5. Benutzung des Bades oder der Sauna

- 5.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen, ist untersagt. Für das Sammeln von Abfällen sind Abfallkörbe vorhanden. Auf Abfallvermeidung und Abfalltrennung haben die Badegäste zu achten. Bei Zuwiderhandlung bei der Abfallentsorgung können von Seiten des Badbetreibers bis zu € 20,- verlangt werden.

- 5.2 Finden Badegäste die zu benutzenden Räume oder den Garderobenschrank verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie dies dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

6. Verhalten im Bad und der Sauna

- 6.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind u. a.:
- a) Lärmen sowie der Betrieb von Musikinstrumenten und Rundfunkgeräten usw.;
 - b) Mitbringen von Tieren;
 - c) Rauchen außerhalb eines dafür ausdrücklich bezeichneten Raumes bzw. im Freibad innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches;
 - d) Essen und Trinken außerhalb der dafür bestimmten Räume bzw. im Freibad innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches;
 - e) Die Einnahme alkoholischer Getränke innerhalb der Schwimmhallen- und Saunabereiche (außer Bistrobereich);
 - f) Filmen und Fotografieren (Handy oder Kamera).

7. Besondere Bestimmungen bei der Hallenbad- und Saunabnutzung

- 7.1 Die Badegäste haben vor dem Betreten der Schwimmhalle bzw. vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Die Verwendung von Seife, Duschgel etc. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln ist vor der Benutzung der Schwimmbecken nicht gestattet.
- 7.2 Der Zugang zu den Umkleidekabinen erfolgt unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhalle sowie die Nass- und Aufenthaltsbereiche der Sauna nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 7.3 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badehose darf nicht länger als knielang sein. Badebekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- 7.4 Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken oder den Hubbodenbereich (nur bei Wassertiefen bis zu 1,30 m) benutzen. Bei der Benutzung des Hubbodens haben sich die Badegäste vorher über die angezeigte Wassertiefe zu informieren. Zeigt die Anzeigetafel eine Wassertiefe von mehr als 1,30 m, so ist die Benutzung des Hubbodens für Nichtschwimmer nicht gestattet.

8. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

- 8.1 Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades – dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts – ist genehmigungspflichtig. Über Sonderregelungen entscheidet die Bäderbetriebsleitung.
- 8.2 Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 8.3 Seitliches Einspringen, das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
Ferner ist es nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Trennungsseile zu besteigen.
- 8.4 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Über Ausnahmeregelungen (z.B. Spielnachmittag für Kinder und Jugendliche) entscheidet das Aufsichtspersonal.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.5 Die Nutzung der Badeattraktionen sowie der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

9. Fundgegenstände

- 9.1 Gegenstände, die im Bad oder in der Sauna gefunden werden, sind bei den Aufsichtskräften abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von € 100,- gehaftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Haftung

- 10.1 Die Badegäste benutzen die Kreisbäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 10.2 Die Badegäste haften für die überlassenen Artikel, wie z. B. Garderobenschrankschlüssel usw.; bei Verlust ist der im Entgeltverzeichnis festgelegte Ersatzbetrag zu entrichten. Für weitere Haftungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Die Aufbewahrung von Geld, Wertgegenständen und größeren Gegenständen (Koffer und ähnliches) in den Garderobeschränken ist nicht zulässig bzw. geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 10.4 Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken muss jede Haftung abgelehnt werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die auf zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.
- 10.5 Bei Verlust ordnungsgemäß verwahrter Wertsachen (nur bei Vorhandensein von Wertschließfächern) wird bis zu einem Höchstbetrag von € 100,- gehaftet.

10.6 Der Rhein-Pfalz-Kreis oder seine Mitarbeiter/innen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Wünsche und Beschwerden

11.1 Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der/die jeweilige schichtleitende Schwimmmeister/in entgegen. Er/Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können persönlich oder schriftlich bei der Kreisverwaltung, Abteilung Schulen, Kultur und Sport, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, E-Mail: post@kv-rpk.de, vorgebracht werden.

12. Besondere Bestimmungen für das Freibad

12.1 Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

12.2 Im Übrigen gelten die vorgenannten Benutzungsvorschriften, soweit sie auf den Freibadbetrieb zutreffen, sinngemäß.

13. Besondere Bestimmungen für die Saunaanlage

13.1 Die Benutzung der Saunaanlage ist für jeden Saunagast kostenpflichtig.

13.2 Die Sauna kann nur von Personen benutzt werden, die sich auf Grund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes dazu in der Lage fühlen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

13.3 Kindern unter 16 Jahren ist die Benutzung der Sauna nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

13.4 Saunaräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche auf Heizkörpern ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.

13.5 Im Saunaraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.

13.6 Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Tauchbecken nicht hineingesprungen werden.

13.7 In den Ruhe- und Aufenthaltsräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden. Liegen dürfen nicht reserviert werden.

13.8 Im Übrigen gelten die Benutzungsvorschriften, soweit sie auf den Saunabetrieb zutreffen.

14. Aufsicht und Hausrecht

- 14.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsvorschriften zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 14.2 Der/Die Leiter/in des Kreisbades bzw. der/die anwesende Schwimmmeister/in üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- 14.3 Der/Die Leiter/in des Kreisbades bzw. der/die anwesende Schwimmmeister/in ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsvorschriften verstoßen,
 - d) die Mitarbeiter/innen des Kreisbades bedrohen,
- aus dem Kreisbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 14.4 Den in Ziffer 14.3 genannten Personen kann in besonders schwerwiegenden Fällen durch die Bäderbetriebsleitung der Zutritt zu den Kreisbädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 14.5 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

15. Ausnahmen

- 15.1 Die Benutzungsvorschriften gelten für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von diesen Benutzungsvorschriften Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsvorschriften bedarf.

Die Änderung der Benutzungsvorschriften tritt ab 01. April 2010 in Kraft, die seitherigen Benutzungsvorschriften vom 01. März 1995 treten außer Kraft.

Ludwigshafen, 19. März 2010

gez.

Clemens Körner
L A N D R A T